

Theodor-Litt-Straße 2 · 40593 Düsseldorf

© 0211 8997600

☐ gy.theodorlittstr@schule.duesseldorf.de

Regelungen zum Umgang mit digitalen Endgeräten

Mittelstufe/ Oberstufe

Vertrag zwischen Schüler*innen/Erziehungsberechtigten und Schule

Allgemeine Regeln zur Nutzung digitaler Endgeräte:

- Während des Unterrichts und während des Aufenthalts in allen Schulgebäuden müssen Mobiltelefone/digitale Endgeräte grundsätzlich ausgeschaltet/im Flugmodus verwahrt werden
- In den großen Pausen und in der Mittagspause dürfen Mobiltelefone/digitale Endgeräte auf dem Schulhof, nicht aber im Schulgebäude, genutzt werden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass sie vor allem im Sinne der Digitalisierung von Schule und für schulorganisatorische Zwecke (KOBIneo, Untis...) verwendet werden und das persönliche soziale Miteinander nicht vernachlässigt wird. Sollten die Aufsicht führenden Lehrkräfte einen übermäßigen Gebrauch von digitalen Geräten (Schauen von Videos, Nutzung digitaler Spielfunktionen, Kommunikation in sozialen Netzwerken, ...) wahrnehmen, werden sie diesen unterbinden.

Den Anweisungen der Lehrkräfte ist hierbei unbedingt Folge zu leisten.

- Das **Telefonieren** mit dem Mobiltelefon ist auf dem Schulgelände grundsätzlich **untersagt**. Ein Telefon steht im Sekretariat für wichtige Anliegen zur Verfügung.
- Bei Verstößen gegen die allgemeinen Regeln erfolgen pädagogische Maßnahmen (Klassenbucheintrag, Tadel (Anschreiben an Erziehungsberechtigte), pädagogisches Gespräch) bzw. bei mehrmaligen und massiven Verstößen die Aussprache von Ordnungsmaßnahmen nach §53 SchG.
- Auf dem gesamten Schulgelände (einschließlich der Schulgebäude, der Aula, der Sporthallen, Sportplätzen und Toiletten) besteht für Schüler*innen ein Verbot für Ton-, Bildund Filmaufnahmen. Bei Verstößen behält die Schule sich die Aussprache von Ordnungsmaßnahmen und ggf. Weiterleitung an zuständige Stellen vor.
- Während der Übermittagsbetreuung ist die Nutzung von Mobiltelefonen/digitalen Endgeräten in den Räumlichkeiten der AWO zum Musikhören und Recherchieren von Unterrichtsinhalten, dem Lernen von Vokabeln oder in der Verwendung als Wörterbuch erlaubt. Während der Hausaufgabenbetreuung bleibt die Nutzung der Mobiltelefone untersagt.
- Eltern werden dazu angehalten, während der Schulzeit ihre Kinder nicht über die Mobiltelefone zu kontaktieren. Sie erreichen Ihre Kinder über das Sekretariat.

Regelungen für die Unterrichtszeit

 Die unterrichtende Lehrkraft kann die Nutzung von Mobiltelefonen/digitalen Endgeräten zu Unterrichtszwecken erlauben: Recherchearbeit, Wortschatzarbeit, Wör

Seite 1 von 4 © GC/RGL



Theodor-Litt-Straße 2 · 40593 Düsseldorf

© 0211 8997600

☐ gy.theodorlittstr@schule.duesseldorf.de

terbücher (v.a. für Schüler*innen mit Migrationsgeschichte, Nichtmuttersprachler*innen), Erstellung von Lernvideos, Projektarbeit, Arbeit mit Lern-Apps, Nutzung der Kalenderfunktion,...

- Ohne ausdrückliche Erlaubnis der unterrichtenden Lehrkraft sind Mobiltelefone ausgeschaltet/im Flugmodus in den Taschen mitzuführen, um den Unterricht nicht zu stören.
- **Tabletts und iPads** dürfen in **Absprache mit den Lehrenden** genutzt werden, sofern eine angemessene Dokumentation des Unterrichts weiterhin gewährleistet ist und die Unterlagen auf Nachfrage der/des Lehrenden einsehbar sind.

Regelungen für Klassenarbeiten

- Bei Klassenarbeiten sind die Mobiltelefone sowie jegliche mobile Endgeräte ausgeschaltet/im Flugmodus in den Taschen zu verstauen oder bei der Lehrkraft abzulegen. Beim Toilettengang von einzelnen Schüler*innen während der Dauer der Klassenarbeit ist das ausgeschaltete Mobiltelefon bei der Aufsicht führenden Lehrkraft zur Bewahrung zu hinterlassen.
- Konsequenzen bei Zuwiderhandlung: Nutzen Schüler*innen ein Mobiltelefon während einer Klassenarbeit oder es liegt eingeschaltet auf dem Tisch, so gilt dies als **Täuschungsversuch** und die Schüler*innen müssen die Klassenarbeit oder den Test abgegeben.

Regelungen für Klassenfahrten

• Diese **obliegen den verantwortlichen Lehrkräften**, sollen im Sinne der **Gleichbehandlung** allerdings für eine gemeinsame Klassenfahrt einheitlich geregelt sein.

Regelungen für die Oberstufe

Die Nutzungsregelung für mobile Endgeräte in der **Oberstufe** orientiert sich grundsätzlich an denen der Mittelstufe (Allgemeines/Unterrichtszeit/Klausuren). Ergänzend dazu dürfen die Schüler*innen der Oberstufe das Mobiltelefon allerdings auch in den Schulgebäuden nutzen. Während der Unterrichtszeit müssen Mobiltelefone allerdings ausgeschaltet/in den Flugmodus versetzt in den Taschen verstaut sein, es sei denn die Lehrkraft erlaubt die Nutzung dieser zu Unterrichtszwecken, in deren Rahmen auch weitere digitale Endgeräte verwendet werden dürfen. Das Telefonieren ist dagegen auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Die rechtlichen Grundlagen (s.o.) sind hier selbstverständlich ebenfalls einzuhalten.

©Pz

Die Regelungen zum Umgang mit mobilen Endgeräten...

- wurde in der Schulkonferenz vom 27.04.2022 von Lehrer-, Eltern- und Schülervertretern verabschiedet und gilt in der neuen Fassung mit **Beginn des Schuljahres 2022/23.**
- besagt, dass Schüler*innen, die gegen die gültige Regelung verstoßen, der Klassenleitung gemeldet werden. Bei mehrfacher Zuwiderhandlung, behält es die Schulleitung vor, entsprechende Ordnungsmaßnahmen auszusprechen.

Seite 2 von 4 © GC/RGL



Theodor-Litt-Straße 2 · 40593 Düsseldorf

© 0211 8997600

✓ gy.theodorlittstr@schule.duesseldorf.de

Rechtliche Hinweise

- Das Mitbringen eines Mobiltelefons kann aus Gründen der Erreichbarkeit vor und nach der Schule und auf dem Schulweg nicht generell verboten werden. (Art. 2 GGArt. 14 GG, § 903ff BGB)
- Einschränkungen der Mobiltelefonnutzung bzw. der digitalen Endgeräte im Kontext der Schule sind durch die Schulordnung aber möglich. (§ 53 SchulG NRW)
- Bild- und Tonaufnahmen sind zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte auf dem Schulgelände grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind ausschließlich im Rahmen eines Schuloder Unterrichtprojektes durch Anweisung einer Lehrkraft und der Zustimmung der betroffenen Schüler*innen bzw. der Eltern möglich.

(Datenschutz: § 22, § 23, § 24 und als Strafvorschrift § 33 KunstUrhG)

- Der Konsum von strafrechtlich relevanten Medieninhalten ist grundsätzlich untersagt. Dazu zählen unter anderem gewaltverherrlichende, rassistische, extremistische und pornografische Inhalte. (Jugendschutzgesetz (JuSchG))
- Das Tauschen von Medieninhalten, die dem Urheberrecht unterliegen, ist grundsätzlich untersagt. (Urheberrechtsgesetz (UrhG))
- Bei Zuwiderhandlung gegen die Schulordnung können das Mobiltelefon bzw. alternative digitale Endgeräte auch eingezogen werden. (§ 53 SchulG NRW) Dabei sollten allerdings einige Grundsätze eingehalten werden:
 - Lehrer*innen dürfen Inhalte eines Mobiltelefons bzw. eines digitalen Endgerätes nur mit Zustimmung der betroffenen Schüler*innen kontrollieren, sollten dies bestenfalls gänzlich unterlassen, da hier ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen erfolgt.
 - Bei Verdacht auf eine Straftat kann eine Lehrkraft das Mobiltelefon bzw. das digitale Endgerät vorübergehend einziehen und muss die Eltern informieren bzw. die Strafverfolgungsbehörden einschalten. Der Inhalt des Mobiltelefons/des digitalen Endgeräts darf nicht eingesehen werden, auch nicht bei dem Verdacht eines Straftatbestandes.

Seite 3 von 4 © GC/RGL



Theodor-Litt-Straße 2 · 40593 Düsseldorf

© 0211 8997600

☐ gy.theodorlittstr@schule.duesseldorf.de

Rückantwort - Regelungen zum Umgang mit digitalen Endgeräten

Die Rückantwort ist von den Schüler*innen und einer/einem Erziehungsberechtigten unterschrieben an die Klassenleitung bzw. die/den Beratungslehrer/in zurückzugeben.

Ich habe die Regelungen zum Umgang mit digitalen Endgeräten gelese verstanden und zur Kenntnis genommen.
Name der Schülerin/des Schülers in Druckbuchstaben
Name der/des Erziehungsberechtigten in Druckbuchstaben
Ort, Datum
Unterschrift der Schülerin/des Schülers
Ich/ Wir haben unser Kind über die rechtlichen Grundlagen aufgeklärt
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Seite 4 von 4 © GC/RGL